

**Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8], in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse eine Zweitwohnung innehalt. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehalt, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen die zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden können und die über
 - mindestens 23 qm Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe,
 - eine Voraussetzung zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterliegen:
 - a) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsstandort von nicht getrennt lebenden Verheiraten gehalten werden,
 - b) Wohnungen von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Wohnungen in Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen,
 - d) Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
 - e) Wohnungen, die als Gemeinschaftsunterkunft von Polizeibeamten oder Soldaten dienen,
 - f) Wohnungen, die aufgrund eines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt vorübergehend zur Zweitwohnung werden.
 - g) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983

(BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11b des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146). Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

§ 3 Steuermanntab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokalmtmiete berechnet.
- (2) Jahresnettokalmtmiete im Sinne der Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiere gehören auch Betriebskosten, die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden.
Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhles.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresnettokalmtmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokalmtmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 162 der Abgabenordnung des Landes Brandenburg auf andere sachgerechte Art geschätzt.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 G vom 23.11.2007 (BGBl. 2614) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresnettokalmtmiete nach § 3 der Satzung.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Jahr entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die Wohnung in Besitz genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit dem Tag, an dem die Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag kann auf eine Jahresfälligkeit zum 1. Juli des Jahres umgestellt werden. Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Wusterhausen/Dosse innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzugeben.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats, schriftlich mitzuteilen, dass er im Besitz einer Zweitwohnung ist.
- (2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens verpflichtet. Als Nachweis geeignete Unterlagen sind beizufügen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 die Mitteilungen nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 der Aufforderung durch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Abgabe der Zweitwohnungssteuererklärung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9 Datenübermittlung

Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse der Fachabteilung Steuern bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 28 des Brandenburgischen Meldegesetzes zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichen Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung werden die Veränderungen übermittelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den

Philipp Schulz
Bürgermeister